

Forum-Gewerberecht | sonstige Themen | Schwarzarbeit: Unternehmer haftet 30 Jahre für SV-Beiträge

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 08.02.2008 06:07</p>	<p>Pressemitteilung des SG Dortmund vom 07.02.2008 Quelle: http://www.sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/msgb/show.php?modul=msgb&id=2302&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=</p> <p>quote----- Schwarzarbeit: Unternehmer haftet 30 Jahre für Sozialversicherungsbeiträge</p> <p>Arbeitgeber, die Schwarzarbeiter beschäftigen, müssen 30 Jahre lang für geschuldete Sozialversicherungsbeiträge einstehen.</p> <p>Dies entschied das Sozialgericht Dortmund im Falle einer Spedition aus Bochum, die von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen auf Zahlung von 24495,- Euro an Sozialversicherungsbeiträgen für die Jahre 1995 bis 1998 zuzüglich 15820,- Euro an Säumniszuschlägen in Anspruch genommen wurde. Im Rahmen eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens war aufgefallen, dass die Stundenaufzeichnungen auf den Aushilfslohnquittungen der pauschal besteuerten Aushilfskräfte nicht mit den verfahrenen Stunden auf den Tachoscheiben übereinstimmten.</p> <p>Die Spedition machte mit ihrer Klage gegen die Beitragsnachforderung der DRV Westfalen ohne Erfolg die Verjährung der Forderung geltend. Das Sozialgericht Dortmund wies die Klage ab. Die Beklagte könne Sozialversicherungsbeiträge aus der geschätzten Summe der Arbeitsentgelte verlangen, weil die Spedition ihre Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt habe und dadurch die Versicherungs- und Beitragspflicht (bzw. -freiheit wegen Geringfügigkeit) und die konkrete Beitragshöhe der einzelnen Fahrer nicht mehr festgestellt werden könne.</p> <p>Ungeachtet eines Geständnisses des Geschäftsführers der Spedition gegenüber der Steuerverwaltung lässt nach Auffassung des Sozialgerichts bereits der Umstand von Schwarzarbeit den Schluss zu, dass es auch Ziel des Arbeitgebers gewesen sei, sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu umgehen. Vorsätzlich vorenthaltene Sozialversicherungsbeiträge verjährten erst nach 30 Jahren.</p> <p>Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 25.01.2008, Az.: S 34 R 50/06 -----</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: